

# **Friedhofsgebührensatzung**

**Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Polch vom**

**20.06.2017**

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 24.09.2011 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

56751 Polch, 20. Juni 2017  
Stadt Polch

Gerd Klasen  
Stadtbürgermeister  
Anlage

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	123,00 EUR
b)	vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	245,00 EUR
c)	anonyme Reihengrabstätten	450,00 EUR

2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte

a)	Urnenreihengrabstätten	245,00 EUR
b)	anonyme Urnenreihengrabstätte	350,00 EUR

### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für

a)	Doppelwahlgrabstelle	1.186,00 EUR
b)	jede weitere Grabstelle	593,00 EUR

2. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für

a)	Urnen	1.186,00 EUR
b)	jede weitere Urnengrabstelle	593,00 EUR
c)	Urnenstele	1.800,00 EUR
d)	Urnengrab mit Platte	1.300,00 EUR

Verlängerung des Nutzungsrechts des Nutzungsrechtes =  $1/30$  der genannten Gebühr jedes volle Jahr. Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

### III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch Beauftragte der Stadt oder gewerbliche Unternehmen vorgenommen; die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern zu ersetzen.

### IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch zugelassene gewerbliche Unternehmer vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen unmittelbar an den Unternehmer zu zahlen.

In Ausnahmefällen kann das Ausheben und Verfüllen im Einvernehmen mit der Stadt durch andere Beauftragte erfolgen.

### V. Benutzung der Aufbahrungshallen und Leichenkammer

a)	Benutzung der Leichenkammer (Kühlkammer) pro Tag	30,00 EUR
b)	Benutzung der Aufbahrungshalle Polch	70,00 EUR
c)	Benutzung der Aufbahrungshalle Ruitsch	50,00 EUR

d) Aufbewahrung einer Urne pro Tag

10,00 EUR

**Hinweis:**

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.